Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 5 u. 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBI. 2025 Nr. 24), der §§ 1 – 6 a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und des § 35 der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim vom 21.06.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 11.12.2025 folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
 Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
 Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 11 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
2. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe bzw. Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)in der jeweils gültigen Fassung.

2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle

a) Für die Benutzung der Leichenhallen wird eine Pauschalgebühr erhoben von:	75,00 €
b) Für die Benutzung der Trauerhallen in den Stadtteilen Garbenteich und Hausen wird eine Pauschalgebühr erhoben von:	180,00 €
c) Bei Fremdnutzung der unter b) genannten Trauerhallen für Bestattungen außerhalb des Stadtgebietes	210,00 €

§ 6 Friedhofsgebühren

1. Für die Grabherstellung und die Bestattungen einschließlich aller anfallenden Arbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Erdbestattung eines Verstorbenen oder eines Kindes über fünf Jahre in ein Reihengrab oder die erste Grabstelle eines Doppelgrabes	1.599,00 €
b) Bei der Erdbestattung eines Verstorbenen oder eines Kindes über fünf Jahre in die zweite Grabstelle eines Doppelgrabes wegen besonderer Erschwernis	1.987,00 €
c) Bei der Erdbestattung eines Kindes unter fünf Jahren	
1. in einem Reihengrab oder die erste Grabstelle eines Doppelgrabes	1.040,00 €
2. in die zweite Grabstelle eines Doppelgrabes	1.163,00 €
d) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihenstelle, in einem Bestattungskreis, einer Grabstätte für Erdbestattung, in einem anonymen Urnengrab oder im Friedpark	238,00 €
e) Im Kolumbarium (Urnennischen)	56,00 €
f) In den vorgenannten Bestattungsgebühren ist nicht die Gestellung von Sargträgern enthalten. Werden die Träger auf Antrag durch die Stadt gestellt, so werden pro Träger berechnet	84,00 €
g) Für erbrachte Leistungen nach § 6 dieser Gebührenordnung erhöhen sich die Gebühren für diese Leistungen an einem Samstag um	40 %

2. Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter sechs Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, sowie für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter fünf Jahren zu zahlen ist.

§ 7 Genehmigungs- und Zulassungsgebühren

1. Genehmigung von Grabanlagen für Reihen-, Kinder-, Doppel- und Urnengräber 42,00 €

2. Zulassungsgebühren für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 Abs. 5 der Friedhofsordnung

a) Für die Dauer von 5 Jahren 80,00 €
b) Einmalig 12,00 €

§ 8 Umbettungsgebühren

Für die Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung einer Leiche

Umbettungen von Leichen dürfen nur von einem behördlich genehmigten Bestattungsinstitut durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten sind direkt an den Unternehmer zu entrichten. Für die Überwachung der Umbettungsarbeiten und für die Verwaltungsarbeiten berechnet die Stadt die ihr entstandenen Kosten.

b) Umbettung einer Urne

1. innerhalb des Friedhofes 170,00 €
2. nach einem anderen Friedhof
 a) innerhalb der Stadt Pohlheim 192,00 €
 b) in eine andere Stadt/Gemeinde 152,00 €

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, einer Wiesenreihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte, einer anonymen Urnengrabstätte oder einer Friedparkstelle

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstelle für die Dauer der Ruhefrist wer-den folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.380,00 €

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.784,00 €

c) Wiesenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3.241,00 €

d) für die Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 1.055,00 €

e) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 896,00 €

f) Stelle im Friedpark 1.043,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für die Überlassung von Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 a) Für eine Doppelgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 35 Jahre) 4.433,00 €
 b) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.262,00 €
 c) Für die Überlassung eines Urnengrabes im Bestattungskreis (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.480,00 €
 d) Für die Überlassung einer Urnennische (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.478,00 €

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:
 a) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppelgrabstätten ist pro Jahr 1/35 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Doppelgrab in der zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung gültigen Fassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim pro Jahr 127,00 €

Hiervon ausgenommen sind die Doppelgrabstätten, die nach dem 01.01.2006 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden. Für diese fällt für die Verlängerung des Nutzungsrechts keine Gebühr an.

b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab ist pro Jahr 1/20 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts. pro Jahr 63,00 €

c) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische ist pro Jahr 1/20 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Jahr 74,00 €

d) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab im Bestattungskreis ist pro Jahr 1/20 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Jahr 74,00 €

e) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist pro Jahr 1/30 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts, pro Jahr 46,00 €

f) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ist pro Jahr 1/30 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts, pro Jahr 59,00 €

§ 11 Gebühren für Grababräumung und Beseitigung von Aschenresten

Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim werden die Anlagen auf Grabstellen vom Friedhofsträger bzw. einem von ihm beauftragten Unternehmer entfernt.

Es werden folgende Gebühren, die mit Inkrafttreten der 1. Änderung der Gebührenordnung vom 03.01.1998 bereits beim Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen sind, in Rechnung gestellt:

a) für Erdbestattungen (Verstorbene über fünf Jahre)	345,00 €
b) für Erdbestattungen (Verstorbene bis fünf Jahre)	222,00 €
c) für Erdbestattungen (Doppelgräber)	483,00 €
d) für Urnennischen und Bestattungskreise	76,00 €
e) für Urnengräber	196,00 €
f) für Wiesenreihengrabstätten	76,00 €

Diese Gebühren sind auch für Grabstätten anzufordern, die vor dem 03.01.1998 angelegt worden sind und nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit abgeräumt werden.

§ 12 Gebühr für die Instandsetzung der Grabumrandung

Für die Instandsetzung der Grabumrundung durch die Stadt Pohlheim werden folgende Kosten erhoben:

Erstattung der angefallenen Kosten nach erbrachter Leistung durch den ausführenden Steinmetz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim vom 25.06.2018 außer Kraft.

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim wird hiermit ausgefertigt.

Pohlheim, 12. Dezember 2025
Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Andreas Ruck
Bürgermeister